Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2744**

15. Wahlperiode 24. 03. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2633 –

Schutz von Ur- und Primärwäldern

Vorbemerkung der Fragesteller

Illegaler Holzeinschlag zerstört in den waldreichen Regionen der Erde wertvolle Wälder. Nach Schätzungen von WWF-Deutschland erfolgen in Russland bis zu 60 % des Holzeinschlags illegal und im Amazonasgebiet sogar bis zu 80 %. Die Gründung des FSC (Forest Stewardship Council) hat diese Entwicklung bisher nicht wesentlich beeinflussen können. Inzwischen gibt es weltweit verschiedene Zertifizierungssysteme für Holz, von denen insbesondere der PEFC (Pan-European Forest Certification) in Deutschland Bedeutung hat, da mehr als die Hälfte der Waldflächen in Deutschland vom PEFC zertifiziert wurden. Die Landesforstverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern wurde Ende des vergangenen Jahres vom PEFC zertifiziert, der AFS (Australian Forest Standard) hat die Anerkennung durch den PEFC erzielt.

Im Februar fand in Kuala Lumpur, Malaysia, die 7. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die Biologische Vielfalt statt. Ein Thema war die Zerstörung der Urwälder insbesondere durch illegalen Holzeinschlag. Mehr als die Hälfte der an Land lebenden Tier- und Pflanzenarten haben Urwälder als Lebensraum.

Derzeit werden von verschiedenen Umweltorganisationen Entwürfe und Resolutionen zum Schutz der noch vorhandenen Urwälder erarbeitet (1) und (2). Diese Entwürfe richten sich primär gegen den illegalen Holzhandel und setzen sich für den Schutz von Ur- und Primärwäldern ein. Die fortschreitende Zerstörung der Primärwälder in den Tropen, aber auch in den borealen Regionen, ist ein Problem für den globalen Klimaschutz und den Arten- und Lebensraumschutz. Der Schutz der Ur- und Primärwälder ist dringend geboten.

Die im Greenpeace-Entwurf (1)/(S. 26/27, Artikel 1) angeführte Urwaldkonvention stützt sich auf eine international vereinbarte Definition von Urwald. Greenpeace weitet diese Definition jedoch im Folgenden auch auf „geeignete Gebiete, die zu Urwäldern entwickelt werden können“ aus. Dies bedeutet, dass auch Wälder, die heute keine Urwälder mehr sind, zu solchen entwickelt werden sollen. Dies ist jedoch mit der Definition von Artikel 1 der Urwaldkonven-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 19. März 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tion nicht kompatibel. Es bleibt unklar, wodurch sich diese Gebiete dann auszeichnen sollen.

Der zu Recht kritisierten Praxis der Zerstörung von Primärwäldern und des illegalen Holzeinschlags soll mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen begegnet werden. Diese werden jedoch so weit gefasst, dass die ordnungsrechtlichen Maßnahmen auch die im Rahmen der deutschen Waldgesetze nachhaltig betriebene Forstwirtschaft deutlich beeinträchtigen könnten. Es besteht außerdem die Gefahr, dass durch undifferenziert geführte Diskussionen das Image des Holzes, unseres wichtigsten nachwachsenden Rohstoffs, beeinträchtigt werden könnte. Bei den Diskussionen über die Tropenwaldzerstörung in den 80er Jahren wurden bereits entsprechende Erfahrungen gemacht (Quellennachweis:

1. Greenpeace-Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern/Urwaldschutzgesetz – UrwSchG, vom 14. Januar 2004
2. Gemeinsame Resolution vom 4. Februar 2004 von: Greenpeace, Deutscher Naturschutzring/DNR, Naturschutzbund Deutschland/NABU, WWF Deutschland, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/BUND, etc. zur 7. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (COP 7 der CBD)).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zentrales Anliegen der internationalen Waldpolitik der Bundesregierung ist es, die Wälder weltweit vor weiterer Zerstörung zu bewahren und ihre nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Der Schutz speziell von Ur- und Primärwäldern ist sinnvollerweise in eine Gesamtpolitik mit diesem Ziel einzubinden. Hierzu ist ein koordiniertes Zusammenspiel der mit Waldfragen befassten internationalen und multilateralen Institutionen ebenso wichtig wie ein verstärkter politischer Wille der Staaten mit Wald, die vielfältigen insbesondere von außen auf die Wälder einwirkenden Gefährdungsfaktoren zu minimieren. Völkerrechtliche Regelungen können diesen politischen Willen stärken und über international vereinbarte Standards mehr Transparenz und Wettbewerbsgleichheit gewährleisten. Insbesondere Letzteres wäre auch im Sinne der deutschen Forst- und Holzwirtschaft. Bisher konnte in der Staatengemeinschaft jedoch kein Konsens über ein Rechtsinstrument für Wälder erzielt werden. Daneben muss, vor allem in den Länden der Tropen, weiter an der Beseitigung der Ursachen von Waldvernichtung angesetzt werden, z. B. ländlicher Armut, politischer Instabilität, volkswirtschaftlicher Unterentwicklung und Benachteiligung der lokalen Bevölkerung.

1. Welche wissenschaftlichen Definitionen zu folgenden Waldformen legt die Bundesregierung ihren Entscheidungen zugrunde:

   a) Urwald

   b) Altwald

   c) Naturwald

   d) Primärwald

   e) Sekundärwald?

2. Werden diese Begriffe international einheitlich verwendet, und wenn nicht, welche Unterschiede gibt es?

3. Sind die von der Bundesregierung verwendeten Definitionen identisch mit den von der Expertenkonferenz der FAO erarbeiteten Definitionen, die im Konferenzbericht (Proceedings – Second expert meeting on harmoni-

zing forest-related definitions for use by various stakeholders; Rome, 11.–13. September 2002, revised edition) genannt werden, und wenn nicht, welche Unterschiede gibt es?

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu „Zerstörung der Urwälder – Verlust der Artenvielfalt“ (Bundestagsdrucksache 14/9977) aus dem Jahr 2002 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass es derzeit keine international abgestimmte Definition von „Urwäldern“ gibt. Diese Situation stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt unverändert dar und gilt gleichermaßen für die übrigen in Frage 1 aufgeführten Begriffe.

In ihrem Gesamtwaldbericht (Bundestagsdrucksache 14/6750) hat die Bundesregierung die Begriffe „Primärwald“ und „Sekundärwald“ als verbreitete Möglichkeit zur Klassifikation von Wäldern hinsichtlich anthropogen verursachter Veränderungen dargestellt. Daneben gibt es – auch über die in Frage 1 genannten Begriffe hinaus – eine Reihe weiterer Begriffe, die dem gleichen Zweck dienen. Der deutsche Begriff „Urwald“ entspricht dem des „Primärwaldes“. Der aus dem Englischen stammende Begriff „Altwald“ („Old growth forest“) definiert in Nordamerika nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls den „Primärwald“, während er in Europa zumeist lediglich alte, aber nicht notwendigerweise ursprüngliche Baumbestände umschreibt. Der Begriff „Naturwald“ wird ebenfalls nicht einheitlich verwendet. Während er im Englischen („Natural forest“) wiederum eher dem „Primärwald“ entspricht, wird er im Deutschen auch für Wälder verwendet, die einem Ziel der „Urwaldrückentwicklung“ unterliegen.

Auch verschiedene internationale Organisationen und Prozesse, die sich mit waldrelevanten Fragen befassen, verwenden derzeit unterschiedliche waldrelevante Begriffe und Definitionen. Vor diesem Hintergrund ist der in Frage 3 angesprochene, vom Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) angestoßene und von der FAO (= Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) geleitete Harmonisierungsprozess zu sehen, der die Sammlung und Systematisierung bestehender waldrelevanter Definition und der Identifikation bestehender Unterschiede zum Gegenstand hat. Die Bundesregierung begrüßt diese laufenden Harmonisierungsbemühungen auf internationaler Ebene. Sie sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

4. Gibt es noch weitere Differenzierungen dieser Waldformen?

   Wenn ja, um welche Unterformen handelt es sich, und wie sind diese definiert?

So wie die in Frage 1 genannten Begriffe international nicht abgestimmt sind, gibt es auch keine weiteren international abgestimmten Differenzierungen. Ein international abgestimmter und von der FAO für ihre weltweite Waldressourcenerfassung zugrunde gelegter Begriff ist der der geschlossenen Wälder („closed forests“), der vor allem die Erfassbarkeit dieser Waldformationen z. B. über Fernerkundungsmethoden erleichtert. Nach der Definition der FAO spricht man von geschlossenem Wald, wenn der Waldboden von Bäumen und Unterwuchs überwiegend überschirmt wird und keine durchgehende Grasschicht vorhanden ist. Doch ist auch hier die Ableitung unzulässig, diese seien mit noch ursprünglichen Ur- oder Primärwäldern gleichzusetzen. Ebensowenig können die ihnen gegenüberstehenden „offenen Wälder“ („open forests“) gleichgesetzt werden mit den „Sekundärwäldern“, da es auch von Natur aus offene Wälder z. B. in Form der Trockenwälder gibt.

Des Weiteren gibt es eine Fülle anderer Begriffe, die weltweit wissenschaftlich oder fachlich zur Klassifikation von Wäldern herangezogen werden. Die Bundesregierung verfügt jedoch nicht über ein zusammenfassendes Kompendium.

5. Welche Restbestände an Ur- und Naturwäldern gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, welchen Schutzstatus haben sie, wie groß sind sie und in welchen Bundesländern liegen sie?

Urwälder gibt es heute in Deutschland auf Grund der waldgeschichtlichen Entwicklung nicht mehr. Einzelne, seltene Waldbestände in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand finden sich verstreut und kleinflächig überwiegend auf Sonderstandorten, wie z. B. Trockenwälder, Schluchtwälder oder Moorwälder. Deren Schutzstatus generiert sich je nach Einzelfall aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, darunter die Waldgesetze von Bund und Ländern, die Naturschutzgesetze von Bund und Ländern sowie aus dem darüber hinausgehenden gesetzlich geregelten Biotopschutz der Länder.

6. Existiert eine Definition für den im Greenpeace-Entwurf (1, S. 27 bis 29) eingeführten, aber nicht näher bestimmten Terminus des „geeigneten Waldgebietes, das sich zum Urwald entwickeln kann/soll“?

Der Bundesregierung liegt keine Definition für diesen im genannten Greenpeace-Entwurf eingeführten Terminus vor.

7. Nach welchen Kriterien beurteilt gegebenenfalls die Bundesregierung die Eignung eines Waldgebietes zur Urwaldentwicklung und sieht die Bundesregierung diese Kriterien für deutsche Naturwaldgebiete erfüllt, und wenn ja, für welche?

Die Eignung einer Waldfläche zur Urwaldentwicklung bedarf der Beurteilung im jeweiligen Einzelfall. Neben der Verfügbarkeit der Fläche für diese Zielsetzung sind dabei Kriterien wie eine ausreichende Mindestgröße und Abgrenzbarkeit gegen externe Störeinflüsse etwa durch Pufferzonen heranzuziehen. Daneben ist eine der potenziellen natürlichen Vegetation im Ist-Zustand bereits sehr nahe kommende Artenausstattung von Vorteil, um den Weg der Sukzession hin zum „Urwaldzustand“ über mehrere Generationen möglichst abzukürzen. Das Fehlen von Bodenstörungen oder anderer anthropogener Überformungen ist ebenso wünschenswert wie das Fehlen von anderen Störeinflüssen wie beispielsweise Beeinträchtigung durch Emissionen oder das Eindringen von invasiven gebietsfremden Arten. Als weitere Auswahlkriterien sollten die Repräsentativität des Ökosystems, Seltenheit und Schutzbedürftigkeit und die mögliche Einbindung in einen Biotopverbund berücksichtigt werden. Die Projektgruppe „Naturwälder“ in der AG Forsteinrichtung, in der der Bund durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) vertreten ist, hat „Empfehlungen für die Einrichtung und Betreuung von Naturwaldreservaten in Deutschland“ herausgegeben (1993, Forstarchiv 64, 122 bis 129). Die Ausweisung entsprechender Flächen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wäldern mit dem Ziel, eine Wiederherstellung von Urwäldern zu initiieren, im Privatwald entschädigt werden müssen oder nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Wald durchgeführt werden können, und wenn nein, warum nicht?

Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit aus Naturschutzgründen sind als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums anzusehen. Diese haben dem Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatz zu genügen. Die Inhaltsbestimmungen sind dann ausgleichspflichtig, wenn sie für den Eigentümer

nicht mehr zumutbar sind. Dies bedarf der Prüfung im Einzelfall. Im Falle der vollständigen Einstellung jeglicher forstlichen Nutzung auf nicht nur unerheblichen Flächenanteilen eines Waldeigentümers ist Ausgleichspflicht in der Regel gegeben.

9. Ist die Naturwalddichte in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend, um eine genügend große Gebietsfläche zu schaffen, die für das langfristige Überleben gesunder Populationen von Pflanzen und Tieren essentiell ist, damit Genaustausch stattfinden kann und Einzelpopulationen nicht degenerieren, oder ist der Verbund mit Wirtschaftswäldern zwingend?

Naturwälder im Sinne von Urwäldern gibt es in Deutschland nicht mehr (siehe auch die Antwort auf Frage 5). Die Artenausstattung hat sich über historische Zeiträume entsprechend angepasst. Allerdings sind viele Arten, die an alte Waldstandorte und insbesondere Totholz gebunden sind, heute bedroht. Im Bundesnaturschutzgesetz ist die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, vorgeschrieben. Elemente eines solchen Biotopverbundes können sowohl streng geschützte Kernflächen als auch naturnah genutzte Wirtschaftswälder sein. Der Anteil von Wald ohne jegliche forstliche Nutzung in verschiedenen Schutzgebietstypen beträgt derzeit in Deutschland ca. 0,85 % der Gesamtwaldfläche. Darüber hinaus unterliegen bereits ca. 19 % der Waldfläche einem strengen Schutzgebietsstatus, in dem die Naturschutzziele Vorrang haben. Nach Auffassung der Bundesregierung ist vor allem die Integration von Schutzmaßnahmen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung möglichst auf der gesamten Waldfläche von essentieller Bedeutung, um das langfristige Überleben gesunder Populationen von Pflanzen und Tieren zu sichern.

10. Wie plant die Bundesregierung gegen eine weitergehende Zerstörung der Primärwälder, deren Fläche – besonders im Bereich der Tropen – seit Jahren rückläufig ist, vor allem bedingt durch die Armut in den Drittweltländern, wirkungsvoll einzutreten?

Die Bundesregierung hat sich auf internationaler Ebene immer wieder für eine stärkere Verpflichtung für den Erhalt von Wäldern und biologischer Vielfalt eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun, insbesondere beim erweiterten Arbeitsprogramm der Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), über waldbiologische Vielfalt, den Resolutionen und Aktionsvorschlägen des internationalen Waldpolitikdialoges, den Millennium Development Goals und dem Johannesburg Plan of Implementation.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist integraler Bestandteil einer nachhaltigen Armutsbekämpfung, da Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen (unter anderem Rohstofflieferant für Brennholz, Früchte, Viehfutter, Baumaterial) die Lebenssituation insbesondere der ländlichen Bevölkerung verbessern können. Die deutsche waldbezogene bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit ist daher auf eine holistische Arbeitsweise ausgerichtet und stellt diese in einen übergeordneten Kontext der nachhaltigen Entwicklung und Armutsminderung. Mit seinem anhaltend hohen finanziellen Engagement in der Tropenwald-Entwicklungszusammenarbeit gehört Deutschland nach wie vor zu den größten Gebern im Waldsektor.

In ihrem 2001 vorgelegten Gesamtwaldbericht (Bundestagsdrucksache 14/6750) sowie in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu „Zerstörung der Urwälder – Verlust der Artenvielfalt“ (Bundestagsdrucksache 14/9977) aus dem Jahr 2002 hat die Bundesregierung ihre weiteren umfangrei-

chen Maßnahmen zur Eindämmung der weltweiten Waldzerstörung ausführlich dargestellt.

11. Was unternimmt die Bundesregierung gegen den weltweit ständig an Bedeutung zunehmenden illegalen Holzeinschlag, der zu der legal geernteten Hiebmenge – in den offiziellen Statistiken ist ausgewiesen, dass auf der Waldfläche von weltweit 3,9 Mrd. ha jährlich etwa 3,3 Mrd. m^3 Rundholz geerntet werden – noch hinzukommt, und was unternimmt die Bundesregierung gegen die Einfuhr solchen Holzes?

Die Bundesregierung setzt sich durch die aktive Teilnahme an internationalen Prozessen und auf EU-Ebene zur verbesserten Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade, FLEGT) für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags ein. Dazu zählen der geplante Abschluss von Partnerschaftsabkommen mit Ländern, in denen bislang keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen bestehen, um vor allem die Durchsetzung von nationalem Forstrecht und gute Regierungsführung zu unterstützen und Korruption zu bekämpfen. So bereitet das BMVEL derzeit ein solches Abkommen mit Russland vor.

Ein wesentlicher Aktionsraum für Deutschland im Rahmen von regionalen FLEGT-Initiativen ist derzeit Zentralafrika, wo sich im Herbst 2003 beim African Forest Law Enforcement and Governance (AFLEG)-Prozess viele afrikanische Staaten zu mehr Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und guter Regierungsführung verpflichtet haben. Deutschland unterstützt diesen Prozess und greift ihn durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit u. a. auch im Rahmen bereits bestehender Kooperationen wie z. B. der Kongobeckenwaldpartnerschaft (CBFP) auf.

Daneben werden auf EU-Ebene Notwendigkeit und Optionen für EU-Regelungen geprüft, die den Import von Holz aus illegalen Herkünften strafbar machen würden. Auf nationaler Ebene überprüft die Bundesregierung in dem Zusammenhang unter anderem Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Möglichkeiten, im Vergaberecht sowie bei der Kreditvergabe durch Banken und Exportkreditanstalten Umwelt- und Sozialaspekte stärkere Berücksichtigung finden zu lassen.

Ein Importverbot für Holz aus illegaler Herkunft kann aus verschiedenen rechtlichen Gründen von der Bundesregierung nicht erlassen werden, vor allem weil es handelsrechtlich problematisch ist und die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Außenhandels bei der EU-Kommission und nicht bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Derzeit wird auf EU-Ebene geprüft, ob eine Verordnung zum Nachweis der legalen Herkunft von Holz in der EU erlassen werden kann. Vorschläge der EU-Kommission hierzu werden Mitte 2004 erwartet. Flankierend führt die Bundesregierung Gespräche mit der deutschen Holzimportwirtschaft, die auf eine freiwillige Selbstverpflichtung zielen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis über illegalen Holzeinschlag in der EU der 15 Mitgliedstaaten oder in den zehn Beitrittsstaaten bzw. über die Zerstörung von Ur- und Primärwäldern, und wenn ja, in welchen Ländern, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zum Schutz dieser Wälder initiiert?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über illegalen Holzeinschlag in der EU der 15 Mitgliedstaaten sowie in den 10 Beitrittsstaaten.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Vorwürfen der Umweltschutzorganisation Greenpeace an den finnischen Staatsforstbetrieb, dass dieser „Altwälder“

im Norden Finnlands in die Nutzung einbezieht. Der Bundesregierung ist auch bekannt, dass der finnische Staatsforstbetrieb breit angelegte Bemühungen zum Schutz von Altwäldern in Finnland verfolgt, unter anderem durch die Ausweisung großflächiger Schutzgebiete und Einbeziehung von Umweltschutzorganisationen bei der Einschlagsplanung.

Die Nutzung von Wäldern und die Rechtsdurchsetzung unterliegen der nationalen Souveränität eines jeden Mitgliedstaates. Hierauf hat die Bundesregierung keinen Einfluss. Die EU-Kommission drängt derzeit gegenüber den Beitrittsstaaten auf rechtzeitige Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des EU-Beitritts.

13. In welchem Umfang importiert die Bundesrepublik Deutschland Holz und Holzprodukte (Menge und Wert), welches sind die wichtigsten Importländer und für welche Verwendungszwecke wird Holz importiert?

Vorbemerkung: Zur Darstellung des Außenhandels über alle Be- und Verarbeitungsstufen hinweg ist eine Umrechnung auf den Rohholzgehalt der Erzeugnisse erforderlich (Rohholzäquivalent – m^3 (r)). Dabei wird die Menge an Rohholz berücksichtigt, die zur Herstellung einer Einheit eines bestimmten Produktes eingesetzt werden müsste.

Im Jahr 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland rd. 99 Mio. m^3 (r) Holz und Holzprodukte im Wert von 22 Mrd. Euro importiert. Die wichtigsten Importländer sind die Mitgliedstaaten der EU (15). Von dort stammen rd. $^2/_3$ der gesamten Importe (Mengen).

Hinsichtlich der Struktur der Importe liegt der Schwerpunkt (rd. 70 %) auf den sog. Halbwaren, d. h. Papier und Pappe, Holzschliff, Zellstoff, Altpapier, Holzwerkstoffe und Schnittholz. Es handelt sich dabei um Ausgangsprodukte zur Weiterverarbeitung.

14. Welchen Anteil hat der Import von Holz und Holzprodukten an der gesamten Verwendung von Holz und Holzprodukten in Deutschland?

Im Jahr 2002 lag der Anteil der Importe von Holz und Holzprodukten (rd. 99 Mio. m^3 (r)) am Gesamtverbleib (Verbrauch sowie Ausfuhren und Zunahme der Lagerbestände, rd. 191 Mio. m^3 (r)) bei 52 %.

15. In welchem Umfang exportiert die Bundesrepublik Deutschland Holz und Holzprodukte (Menge und Wert) und welcher Anteil wird gegebenenfalls nach Verarbeitung reimportiert?

Im Jahr 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland rd. 94 Mio. m^3 (r) Holz und Holzprodukte im Wert von rd. 26 Mrd. Euro exportiert. Welche Anteile davon ggf. in Form weiterverarbeiteter Produkte wieder importiert werden, lässt sich statistisch nicht nachvollziehen.

16. Welcher Anteil des Holzimports erfolgt nach Schätzung der Bundesregierung aus illegalem Holzeinschlag?

Es liegen keine belastbaren Angaben zu illegalem Holzeinschlag vor. Die derzeitigen Importbeziehungen (überwiegend zu EU-Mitgliedstaaten) lassen jedoch zumindest den Schluss zu, dass illegale Herkünfte rein mengenmäßig keine große Rolle spielen.

17. In welchem Umfang könnte nach Einschätzung der Bundesregierung der Import von Holz aus illegalem Holzeinschlag durch vermehrten Einschlag aus nachhaltiger Waldwirtschaft in Deutschland vermindert werden?

Konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich der Herkunft von Holz und Holzprodukten aus illegalem Einschlag sind i. d. R. nur schwer nachweisbar. Hinsichtlich der Substituierbarkeit von Importen allgemein spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle. Dazu zählen beispielsweise die technischen Eigenschaften des eingesetzten Rohholzes, seine kontinuierliche Verfügbarkeit, Ästhetik usw. Tatsache ist jedoch, je mehr auf dieses nachhaltig erzeugte Potenzial zurückgegriffen werden kann, desto geringer wird der Importbedarf an Holz sein. Genauere Angaben sind aus den in der Anwort zu Frage 16 angeführten Gründen nicht möglich.

18. Wie haben sich die Preise für Industrieholz und für Stammholz in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt und sind sie nach Einschätzung der Bundesregierung konkurrenzfähig gegenüber Importen?

Die Indizes der Erzeugerpreise für Stammholz aus den Staatsforsten stiegen im Zeitraum 1994 bis 1999 von rd. 76 auf rd. 109 Punkte (Basisjahr 1995 = 100). In Folge des Sturmschadenereignisses „Lothar“ Ende 1999 fiel der Stammholzindex deutlich ab, um sich seitdem in einer Bandbreite zwischen 83 und 92 Punkten einzupendeln. Der entsprechende Index für Industrieholz erreichte seinen Scheitelpunkt 1996 (10-Jahresbetrachtung) und bewegt sich seit dem Jahr 2000 in einer ähnlichen Bandbreite wie das Stammholz. Seit 2003 ist bei Industrieholz allerdings eine leicht ansteigende Tendenz erkennbar (Anlage).

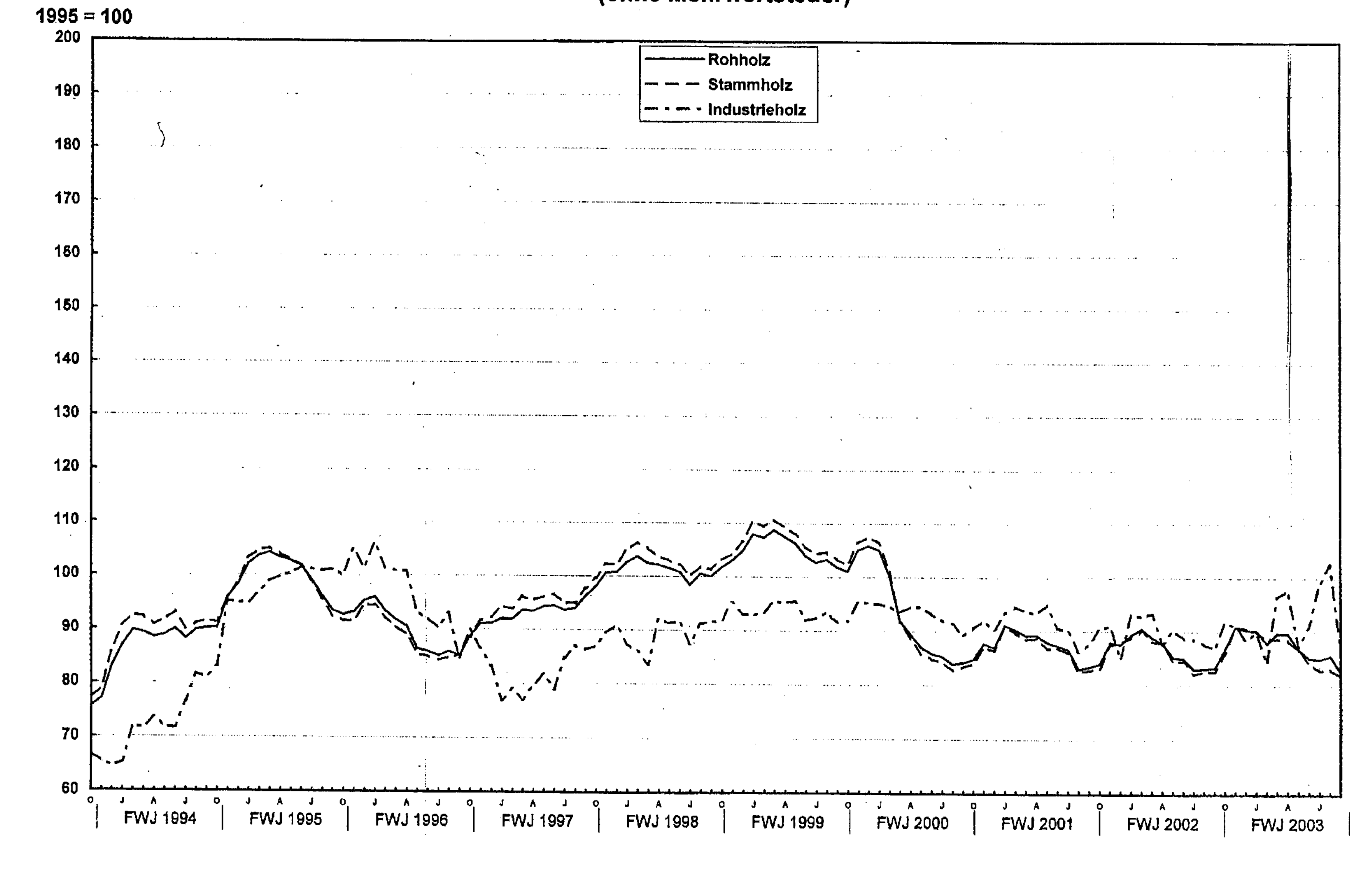
Die deutsche Forstwirtschaft ist im globalisierten Wettbewerb nach wie vor erfolgreich. Bei Nadel- und Laubrohholz ist die Bundesrepublik Deutschland traditionell Nettoexporteur. Importe sind z. T. notwendig, weil Nachfragen nach Holz für Spezialanwendungen (z. B. Außen- und Wasserbau, Sauna, Furniere) mit heimischen Holzarten nur eingeschränkt zu bedienen sind (siehe auch Antworten auf die Fragen 13 und 14).

19. Welche Bedeutung hat nach Einschätzung der Bundesregierung die rohstoffliche und energetische Verwertung von Holz und Holzprodukten in Deutschland?

Holz ist das wichtigste marktgängige Produkt der Forstwirtschaft. Über 90 % des Einkommens der Forstbetriebe stammen aus dem Holzverkauf. Die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe wird demnach sehr stark von den Erlösen aus dem Holzverkauf beeinflusst. Verstärkte Holznutzung zur stofflichen wie auch energetischen Nutzung bedeutet deshalb größere Wirtschaftskraft und mehr Arbeitsplätze, insbesondere im ländlichen Raum.

Das nachhaltig nutzbare Rohstoffaufkommen aus deutschen Wäldern wird derzeit auf rd. 60 Mio. m^3 je Jahr geschätzt. Davon wurden bisher jährlich rd. $^2/_3$ genutzt. Es steht also ein erhebliches zusätzliches Potenzial an Holz für eine Steigerung der Nutzung in den verschiedenen Verwendungsbereichen zur Verfügung, ohne das Grundprinzip der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verletzen.

Der Gesamtkomplex „Forst/Holz/Papier“ (einschließlich Verlagswesen) kann als „Holzcluster“ definiert werden, der nach aktuellen Einschätzungen in Deutschland mit etwa 1 Million Arbeitsplätzen und über 100 Mrd. Euro Jahresumsatz zu Buche schlägt. Das entspricht rd. 3 % des Produktionswerts (der Güter und Dienstleistungen) in Deutschland und etwa der Hälfte des chemischen Sektors.


Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte
aus den Staatsforsten
(ohne Mehrwertsteuer)
1995 = 100
Rohholz
Stammholz
Industrieholz
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
FWJ 1994
FWJ 1995
FWJ 1996
FWJ 1997
FWJ 1998
FWJ 1999
FWJ 2000
FWJ 2001
FWJ 2002
FWJ 2003



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333